



MELDEVERGÜTUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

WICHTIGE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ABRECHNUNG VON MELDUNGEN

Vollständige Meldung im Sinne der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung

Nur meldepflichtige Diagnosen / Ereignisse

Vorab-Prüfung nach hinterlegten Regelwerken beim LKR NRW (Auszug)

- Es liegt keine Doppelmeldung vor (Duplikat).
- Die Meldung wurde noch nicht vergütet.
- Bei der Meldung handelt es sich um eine eigene Leistung der Meldestelle.
- Das Leistungsdatum liegt nicht in der Zukunft.
- Das Leistungsdatum liegt nicht vor dem 01.04.2016.
- Das Leistungsdatum liegt nicht vor dem Diagnosedatum.
- Die Anzahl der unauffälligen Verlaufsmeldungen entspricht dem Regelwerk (5 Jahre nach Diagnose max. 4 x pro Jahr, weitere 5 Jahre max. 1 x pro Jahr).

BITTE BEACHTEN SIE:

Finale Prüfung und Auszahlung an das LKR NRW erfolgen durch die Kostenträger. Anschließend zahlt das LKR NRW an die Meldestellen aus.

**EINE ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN IDENTITÄTSDATEN
FINDEN SIE AUF DER RÜCKSEITE.**

MELDEPFLICHTIGE IDENTITÄTSDATEN

- Vor- und Nachname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Wohnsitzanschrift zum Zeitpunkt der Meldung (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)*
- Institutionskennzeichen (IK-Nr. 9-stellig) für die zuständige gesetzliche oder private Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft sowie Krankenversorgung von Bahn, Bundeswehr, Post, Polizei, Rentenversicherung, Sozialhilfeträger etc.**
- Die 10-stellige Versichertennummer für eine Person, die bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, beginnt mit einem Buchstaben, dem 9 Ziffern folgen (alphanumerisch).
- Die Versichertennummer für eine Person, die bei einer privaten Krankenversicherung, über die Heilfürsorge etc. versichert ist, hat keine definierte Syntax/Schreibweise.

MELDEPFLICHTIGE IDENTITÄTSDATEN BEI FEHLENDEM KOSTENTRÄGER

Wenn der Kostenträger nicht zu ermitteln ist, werden diese Ersatzcodes im Feld Institutionskennzeichen mit den folgenden Auswirkungen auf die Vergütung eingetragen.

| Sachverhalt | Ersatzcode | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------|
| Echter privater Selbstzahler ohne private Krankenversicherung | 970000011 |] Vergütung durch Kostenträger nicht möglich |
| Privatversicherter, Name/Firma der privaten Krankenversicherung unbekannt | 970000022 | |
| Keinerlei Angabe zu einem Kostenträger | 970000099 | |
| Kostenträger ohne IK-Nr. (z. B. bei Gefängnisinsassen) | 970001001 |] Vergütung nach § 5 der Satzung des LKR NRW |
| Asylbewerber | 970100001 | |

Ausnahmeregelung für Dermatologen:



Die Regelungen des § 65c SGB V gelten nur für melanotische, nicht jedoch für nicht-melanotische Hautkrebsarten. Für nicht-melanotischen Hautkrebs wird die bisher übliche Meldevergütung aus Mitteln des LKR NRW gezahlt. Da diese Meldungen nicht mit der Krankenkasse abgerechnet werden, sind hier auch nicht zwingend Angaben zum Kostenträger der betroffenen Person erforderlich.

* Für Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands ist mindestens die Angabe des Landes notwendig.

** Wenn die IK-Nr. nicht vorhanden ist, muss der Name des Versicherungsträgers angegeben werden.